

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018**

#### **Teil A**

#### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

#### **mit Wirkung zum 1. Oktober 2018**

---

##### **1. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 34.2.9 EBM**

1. Die Gebührenordnungspositionen 34290 bis 34292 **und 34298** sind nur einmal im Behandlungsfall (kurativ-ambulant und/oder belegärztlich) berechnungsfähig.

##### **2. Änderung der vierten Bestimmung zum Abschnitt 34.2.9 EBM**

4. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 34291, **und 34292 und 34298** setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Vereinbarung zur invasiven Kardiologie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

##### **3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 34298 in den Abschnitt 34.2.9 EBM**

34298 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 34291 für die Messung der myokardialen fraktionellen Flussreserve gemäß Nr. 23 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses

*Obligater Leistungsinhalt*

- Messung der myokardialen fraktionellen Flussreserve,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Medikamentöse Vasodilatation,
- Weitere Messungen,

einmal im Behandlungsfall

980 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 34298 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01205, 01207, 02100, 02101, 02330, 02331, 34280, 34281 und 34503 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 34298 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 34283 bis 34287 und 34290 berechnungsfähig*

#### **4. Aufnahme der Kostenpauschale 40301 in den Abschnitt 40.6 EBM**

40301 Kostenpauschale für die Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 34298 660,00 €

*Die Kostenpauschale nach der Nr. 40301 enthält alle Sachkosten, einschl. der Kosten für Kontrastmittel und Sprechstundenbedarf. Die Allgemeinen Bestimmungen nach Nr. 7 finden keine Anwendung.*

#### **5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

#### **6. Aufnahme einer weiteren Leistung in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
34298	Zuschlag für die Messung der myokardialen fraktionellen Flussreserve	10	8	Nur Quartalsprofil

#### **Protokollnotizen:**

1. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Einführung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Entwicklung der Gebührenordnungspositionen 34291, 34292 und 34298.

Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
- Anzahl und regionale Verteilung der abrechnenden Leistungserbringer,
- Anzahl der Fälle, in denen alle drei Gebührenordnungspositionen nebeneinander abgerechnet werden,
- Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Patienten.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

2. Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 34298 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird zudem verbunden mit dem Ziel der Anpassung der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie) bis spätestens zum 1. Januar 2019. Als Übergangsregelung ist bis zum Inkrafttreten der angepassten Qualitätssicherungsvereinbarung zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie), längstens aber bis zum 31. Dezember 2018, die Gebührenordnungsposition 34298 mit einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V Vereinbarung zur invasiven Kardiologie i. d. F. vom 26. September 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 berechnungsfähig.

## **TEIL B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 34298 und 40301 (FFR-Messung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

#### **mit Wirkung zum 1. Oktober 2018**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Aufnahme der „Messung der myokardialen fraktionellen Flussreserve bei koronarer Herzkrankheit“ in die vertragsärztliche Versorgung zu der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 34298 und 40301 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2018 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Finanzierung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 34298 und 40301 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 34298 und 40301 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Der Bewertungsausschuss überprüft zeitgleich mit der Prüfung nach Nr. 2 spätestens bis zum 30. September 2020 die Mengenentwicklung der Gebührenordnungspositionen 34292, 40302 und 40304 und beschließt ggf. mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 eine Absenkung der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung im Umfang der festgestellten Substitution.